

Algemeine bedingungen Touristenstandplatze strandcamping Oase.

1. Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, den vereinbarten Platz für den vereinbarten Zeitabschnitt zur Verfügung; der Letztgenannte wird dadurch berechtigt, auf dem Platz ein Wohnmittel des vereinbarten Typs und für die angegebenen Personen abzustellen.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/Miterholungssuchende und oder ein Dritter/ Dritte, der bzw. die ihn besucht/ besuchen und/ oder sich bei ihm aufhält/ aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
4. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Erholungssuchende mit Zustimmung seines eventuellen Partners diesen Vertrag abschließt.

2. Dauer und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf de vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

3. Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
2. Wenn nach Festsetzung des Preise durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Erhöhung der Lasten und Abgaben, die sich direkt auf den Platz, das Wohnmittel oder den Erholungssuchenden beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.

4. Bezahlung.

1. Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, das etwas anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2. Wenn früher als sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum gebucht worden ist, und der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
3. Wenn sechs Wochen vor dem Ankunftsdatum oder später gebucht worden ist, und der Erholungssuchende seine Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht auf angemessene Weise erfüllt hat, ist der Vertrag von Rechts wegen beendet, wobei der Erholungssuchende gemäß dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen hat. Der Unternehmer hat dem Erholungssuchenden im Voraus mitzuteilen, welche Folgen seine nicht rechtzeitige Bezahlung hat, sofern nicht anders vereinbart.
4. Wenn der Unternehmer am Ankunftstag nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags ist, ist er berechtigt, dem Erholungssuchenden den Zugang zum Gelände zu verweigern, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises, sofern nicht anders vereinbart.

5. Annullierung.

1. Bei Annullierung hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 25% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen drei und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung zwischen zwei Monaten und einem Monat vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Preises;
 - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Preises.
2. Der Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn der Platz von einem dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnittes reserviert wird.

6. Benutzung durch Dritte.

1. Benutzung eines Wohnmittels und/ oder des dazugehörigen Platzes durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.
2. Die Nutzung des Platzes und/oder des dazugehörigen Campingmittels durch (einen) Dritte(n) ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer schriftlich oder elektronisch seine Zustimmung dazu erteilt hat.
3. Falls Sie Ihre Besucher in Ihren Caravan Logieren lassen und selbst auf einen Besucherplatz wechseln, dann müssen Sie ebenso viel für den Platz bezahlen, wie die Besucher dies tun mussten, nämlich Platz und Personen.
4. Die Autos der Besucher sind außerhalb des Campingplatzes zu parken, sonst anmelden beim Rezeption und nur parken auf den zugewiesenen plätzen. Wann das erlaubt, bei viele Leute auf die Camping Müssen die Besuchers die erste nächste Große Parkplatz benutzen.
5. Besucher bezahlen für das Auto auf der Camping park gebühr. Bei Übernachtung bezahlen sie das Übernachtung preis plus Touristen Abgabe. Besuchers für tagesbesuch bezahlen die Tagespreis.

6. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selbst, den/die Miturlauber und/oder Dritte verursacht wurde.
7. Vorzeitige Abreise des Erholungssuchenden
 1. Der Erholungssuchende hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum zu bezahlen.
8. Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer Schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/oder einer unerlaubten Handlung.
 1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. Wenn der Erholungssuchende, der/ die Miterholungssuchende(n) und/ oder ein Dritter/dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/ oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht aus angemessene Weise erfüllt/ erfüllen bzw. Einhalt/ einhalten, und zwar in solchen Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;
 - b. Wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/ oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;
 - c. Wenn das Wohnmittel des Erholungssuchenden die allgemein anerkannten Sicherheitsnormen nicht erfüllt;
 - d. Das Campingmittel trotz schriftlicher Warnung und nach einer angemessenen Frist für die Anpassung, nicht den Umweltschutz- und/oder Sicherheitsnormen entspricht;
 - e. Das Campingmittel des Urlaubers trotz schriftlicher Warnung in einem so schlechten Zustand ist, dass es dem Ansehen des Geländes und der direkten Umgebung schadet;
 - f. Das Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Urlauber, trotz schriftlicher Warnung, nachhaltig zerrüttet ist, sodass dem Unternehmer die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Der Unternehmer muss in einer schriftlichen Kündigung die Zerrüttung näher erläutern.
 2. Eine Lokal/(intern)nationale Regierungs-Maßnahme(en) der Unternehmer dazu zwingen, den Vertrag zu beenden, wann eine Schließung notwendig ist, hat die Vereinbarung keine Gültigkeit und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlte Betrags, Ein Gutschein mit die (an)Zahlung wird angeboten für ein neues Vereinbarung in der Gegenwart vereinbarte Jahr oder das kommende Jahr;
 3. Nach Kündigung hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass sein Platz und/ oder das Wohnmittel geräumt ist/ sind und das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden, verlassen ist.
 4. Wenn der Erholungssuchende es unterlasst, seinen Platz zu räumen, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz zu räumen.
9. Räumung.
 1. Wenn der Vertrag beendet ist, hat der Erholungssuchende bis zum Letzen Tag des vereinbarten Zeitabschnitts den Platz Leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben, sofern nichts anders vereinbart.
10. Gesetzgebung und Regeln
 1. Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass das von ihm abgestellte Wohnmittel, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits oder vom Unternehmer im Rahmen der Umweltmaßnahmen für seinen Betrieb an das Wohnmittel gestellt werden (können).

2. Autogasanlagen sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der Kraftfahrzeug Zulassungsstelle in den Niederlanden genehmigt worden sind.
3. Wenn der Erholungssuchende kraft kommunaler, mit Feuersicherheit zusammenhängender Vorschriften Präventivmaßnahmen zu treffen hat, zum Beispiel, wenn er dafür zu sorgen hat, dass ein genehmigter Feuerlöscher vorhanden ist, hat der Erholungssuchende diese Vorschriften genau einzuhalten.

11. Instandhaltung und Anlage.

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den guten Zustand des Geländes und der zentralen Einrichtungen zu sorgen.
2. Der Urlauber ist verpflichtet, für den ordentlichen Zustand des Platzes und des Campingmittels zu sorgen.
3. Es ist dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Graben auszuheben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Antennen aufzustellen, Zäune oder Trennwände aufzustellen, Bautätigkeiten auszuführen (wie Wintergärten, Veranden), Fahnenmasten, Fahnen und Luftschlangen, Hütten, Kisten, Platten oder andere Einrichtungen gleich welcher Art anzubringen bzw. aufzustellen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung des Unternehmers.
4. Antennenmasten und Satellitenschüsseln sind nur zulässig, wenn sie an der Campingausrüstung angebracht sind und sich vor Ort nicht mehr als 0,5 m über dem Dach der Campingausrüstung befinden.
5. Der Erholungssuchende ist jederzeit dafür verantwortlich, dass das Wohnmittel und die genannten Einrichtungen transportabel bleiben.
6. Das Abstellen oder Lagern eines Anhängers oder Boots und dergleichen, ist nicht gestattet.
7. Der Raum unter dem Wohnmittel muss offen, leer und sauber sein, eine Ausnahme bildet die Abwassersammlung, die jedoch jeden Tag geleert werden muss.

12. Haftung.

1. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dies ist die Folge von Mängeln, die dem Unternehmer zur Last gelegt werden können.
2. Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
3. Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt oder diese Störungen stehen im Zusammenhang mit der Leitung ab dem Abnahmepunkt des Urlaubers.
4. Der Urlauber ist für Störungen in dem Teil der Versorgungseinrichtungen ab dem Abnahmepunkt des Urlaubers haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt.
5. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selbst, den/die Miturlauber und/oder Dritte verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten zur Last gelegt werden kann.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn ihm vom Urlauber Belästigungen durch (einen) andere(n) Urlauber gemeldet werden, passende Maßnahmen zu ergreifen.

13. Verhalten regeln.

1. Nur das einziges Auto, des Eigentümers eines Caravans mit festen Standplatz, ist kostenlos. Sie müssen ihre Auto parken bei ihre eigenen Wohnwagen, oder auf ein Platz welche durch der Unternehmer benannt ist. Sie müssen jedenfalls so parken das die Passage für Polizei nie hindert wird.
2. Parken vorne der Rezeption ist Ausslieslich gestattet für Besucher von der Rezeption. Campinggaste welche nach 23:00 ankommen oder bevor 7.00 abreisen, dürfen die Parkplätzen vorne der Rezeption benutzen. Aber sie müssen spätestens um 10.00 das Fahrzeug wieder wegholen.
3. Hausmüll, Papier und Glas in die dafür bestimmten Container werfen. Grob Müll größer dann die Grobe von eine Müllsack mögen nicht in die Container und musst Mann selbst abtransportieren. Bei Missbrauch folgen Sanktionen. Weil Sie an der Gemeinde Den Helder Kurtaxe bezahlen, dürfen Sie, genauso wie die Einwohner von Den Helder, Die Müllkippe von Den Helder benutzen.
4. Hunde sind auf dem Campingplatz erlaubt, Hunde müssen an die Leine und dürfen ausschließlich außerhalb des Campingplatzes ausgeführt werden. Das Toiletten Gebäude ist für Hunde verboten. auf der Außenseite ist eine Hunde Dusche.
5. Bitte keinen Hausmüll, Lebensmittel oder gras im/unter Caravan/Vorzelt aufbewahren um Ungeziefer zu verhindern. Vergessen Sie nicht dass Sammlung von Zeug um und unter ihren Caravan Ungeziefer zieht.
6. Zwischen 23:00 und 08:00 absolut ruhe, Spielplatz musst am 22:00 ruhe und leer sein, Gruppenbildung nach 22:00 ist nicht erlaubt;
7. Strom Störungen nach 20:00, werden in Príncipe erst der folgende Tag gelöscht.
8. Es ist verboten auf dem Campingplatz, Drachen steigen zu lassen und Fußball zu spielen. Sie muss das ausführen auf die dafür bestimmten plätzen.
9. Auto Waschen ist verboten, Kinderplanschbecken mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m sind verboten.
10. Gebrach von Große laute Werkzeuge ist nicht erlaubt auf Sonntag. Dauer die Urlaubstage ist Arbeit verboten.
11. Drogen relatierten Aktivitäten, verkaufen und/oder anbauen ist auf Camping Oase nicht erlaubt.

14. Anwendbarkeit.

1. Innerhalb des laufenden Vertragsjahres ist der Unternehmer verpflichtet, diese Bedingungen dem Urlauber zu übergeben oder zuzuschicken.
2. Falls dieses Reglement nicht leistet, entscheidet der Unternehmer des Erholungszentrums.